

Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

<b>Antragsnummer</b>	
<b>Darlehensnehmer</b>	Name, Vorname, Anschrift

**Gesetzliche Stundung (COVID-19-Pandemie)<sup>1</sup>**  
**Antrag auf Stundung**

Ich/wir beantrage/n die Stundung der Leistungsrate/n, die regulär nach Maßgabe des Darlehensvertrags im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 (Stundungszeitraum) fällig werden.

Nachfolgend fällig werdende/n Leistungsrate/n soll/en gestundet werden:  
**(Zutreffendes bitte ankreuzen:)**

Bei viertel- und halbjährlicher Fälligkeit:

die zum 30.06.2020 fällig werdende Rate

Bei monatlicher Fälligkeit:

April 2020

Mai 2020

Juni 2020

Sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Stundungszeitraum bis zum 30.09.2020 verlängern sollte, beantrage/n ich/wir bereits jetzt die **Stundung** weiterer Raten **bis einschließlich September 2020**.

Ich/Wir versichern, dass ich/wir aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommens-/Einnahmeausfälle habe/n, die dazu führen, dass ich/wir die geschuldete Leistung ohne Gefährdung meines/unsere oder des angemessenen Lebensunterhaltes meiner/unsere Unterhaltsberechtigten (z. B. Kinder, Eltern, Ehepartner) nicht zumutbar erbringen kann/können. Auf Verlangen der NBank werde/n ich/wir dies (auch nachträglich) durch geeignete Unterlagen und Nachweise (z. B. Bestätigung des Arbeitgebers) belegen.

<sup>1</sup> Aufgrund Art. 240 § 3 Abs. 1, Abs. 5 EGBGB (Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BGBl. I 2020, S. 569). Die gesetzliche Stundungsregelung gilt nur für Darlehensverträge mit Verbrauchern, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden.

Die NBank entspricht der gesetzlichen Stundung, indem sie die nach Maßgabe des Darlehensvertrages im Stundungszeitraum regulär fälligen Leistungsraten nicht mehr im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzieht bzw. – im Falle der Überweisung – das Ausbleiben dieser Leistungsraten nicht beanstandet.

**(Gilt bei monatlichen oder quartalsweise fällig werdenden Leistungsraten:)** Die Fälligkeit der jeweils gestundeten Leistungsrate/n und aller folgenden Leistungsraten wird kraft Gesetzes um drei Monate aufgeschoben mit der Folge, dass sich die Vertragslaufzeit ebenfalls entsprechend verlängert.

**(Gilt bei halbjährlich fällig werdenden Leistungsraten, hier der zum 30.06.2020:)** Die Fälligkeit der gestundeten Leistungsrate verschiebt sich kraft Gesetzes auf den 30.09.2020. Dies hat zur Folge, dass die halbjährlich fällig werdenden Leistungsraten künftig nunmehr zum 30.09. und 31.03. eines jeden Jahres fällig werden. Sofern es durch Rechtsverordnung zu einer Verlängerung des Stundungszeitraums bis zum 30.09.2020 kommt, können sich diese Fälligkeitstermine erneut ändern. Die NBank wird die gesetzlich eingetretene Vertragsänderung gesondert mitteilen.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums fällig werdende Leistungsraten werden – wie bisher - von der NBank wieder eingezogen bzw. werden von mir/uns wieder zu den geltenden Fälligkeitsterminen angewiesen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Darlehensnehmer